

Disziplinarstrafrecht im Zivilschutz : Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Disziplinarstrafrechts im Zivilschutz

Autor(en): **Gwelessiani, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **29 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-367021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Disziplinarstrafrecht im Zivilschutz

Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Disziplinarstrafrechts im Zivilschutz

Michael Gwelessiani, lic. iur., Zürich

Es hat sich in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass den Vorgesetzten im Zivilschutz ein Instrumentarium fehlt, dessen sie zur Ausübung ihrer Vorgesetztenstellung ebenso bedürfen wie ihre militärischen Kollegen. Zwar vermag Art. 84 Abs. 3 lit. b des Zivilschutzgesetzes (ZSG) grundsätzlich jedes vorsätzliche oder fahrlässige Fehlverhalten Dienstpflichtiger zu erfassen, doch erweist sich das auf dieser Bestimmung beruhende Verfahren in der Praxis als zu aufwendig. Leichte Disziplinarverstöße lassen sich damit weder heute in den Kursen und Übungen noch im Ernstfalle ohne unverhältnismässigen Aufwand ahnden. Es erscheint mir daher unerlässlich, dass dem Vorgesetzten jenes Instrumentarium in die Hand gegeben wird, welches – nebst den unabdingbaren Führungsqualitäten – ihm gestattet, die Disziplin in der Mannschaft aufrechtzuerhalten und den Bestrafen bei Verstößen gegen die Disziplin zu bessern.

Wann käme ein solches Disziplinarstrafrecht zur Anwendung? Denkbar als Disziplinarverstöße sind etwa Widerhandlungen gegen den geordneten Dienstbetrieb, leichte Fälle von Ungehorsam oder von Nichtbefolgen von Dienstvorschriften usw. Die Beurteilung, ob ein «leichter Fall» vorliegt, hätte dabei meines Erachtens einerseits analog dem allgemeinen Strafzumessungsgrundsatz von Art. 63 des Strafgesetzbuches, das heisst unter Berücksichtigung des Verschuldens des Fehlbaren, seiner persönlichen Verhältnisse und seines bisherigen Verhaltens im Dienst (Vorleben) und andererseits nach dem Interesse an einem geordneten Dienstbetrieb zu erfolgen. Sollte man in Würdigung dieser Grundsätze zum Ergebnis gelangen, der Verstoss wiege nicht schwer, so könnte eine Disziplinarstrafe ausgefällt werden; andernfalls müsste der Dienstweg eingehalten werden, und es hätte eine Verzeigung des Fehlbaren zu erfolgen.

Wer aber soll Inhaber der Disziplinarstrafgewalt sein? Grundsätzlich muss man unterscheiden zwischen Kursen (Art. 53 ZSG) und Übungen (Art. 54 ZSG) bzw. Ernstfall. Da in Kursen nach Art. 53 ZSG oftmals nebenamtliche Instruktoren mit nur geringer Zivilschutzverfahren eingesetzt werden, ist es kaum zweckdienlich, sie als Inhaber der Disziplinarstrafgewalt

vorzusehen. Vielmehr erscheint es sinnvoll – und auch in der Praxis ausreichend –, wenn der jeweilige Kursleiter, der über grössere Erfahrung und bessere Ausbildung als die nebenamtlichen Instruktoren verfügt, Disziplinarstrafen ausfallen könnte. Bei der Frage nach dem Inhaber der Disziplinarstrafgewalt in Übungen nach Art. 54 ZSG (und Ernstfall) muss als Ausgangspunkt das Kriterium der Vorgesetztenstellung herangezogen werden. Als weitere Faktoren sind Ausbildung und Erfahrung zu berücksichtigen. Zieht man diese verschiedenen Momente in Betracht und versucht sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, so sollten jene funktionellen Vorgesetzten, denen taktische Mittel direkt zur Verfügung stehen, Inhaber der Disziplinarstrafgewalt sein, das heisst die Ortschefs bzw. in Gemeinden mit Sektoren die Sektorchefs. Dieser Personenkreis ist ja in erster Linie darauf angewiesen, dass die Disziplin in der Mannschaft gewahrt bleibt und dass die Befehle ausgeführt werden. Diese Personen verfügen grundsätzlich auch alle über die gleiche Ausbildung, die ihnen vom Bundesamt für Zivilschutz vermittelt wird. Dieser Umstand würde es erleichtern, eine einheitliche Instruktion und damit eine einheitliche Praxis im Disziplinarstrafwesen einzuführen.

Wie aber wäre der Strafrahmen anzusetzen? Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass ja nur Disziplinarverstöße geahndet werden sollen, also sogenannte «leichte Fälle». In Berücksichtigung dessen sowie des Umstandes, dass die Gefahr

willkürlicher Verhängung von Strafen nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint es mir richtig, wenn der Strafrahmen auf Busse bis zu Fr. 200.— angesetzt würde. Eine solche Busse, die ihre Wirkung auf den Gebüssten zweifellos nicht verfehlt, wäre nun gerade noch nicht in das Eidgenössische Zentralstrafregister einzutragen; eine höhere Busse hingegen würde des Eintrages zufolge als eigentliche Vorstrafe im formellen Sinne gelten mit eventuellen weiteren Nachteilen für den Betroffenen auch im zivilen Leben. Im übrigen könnte dem Umstand willkürlicher Strafen auch durch Vorsehen eines einzigen kantonalen Rechtsmittels – etwa eines Rekurses an das Kantonale Amt für Zivilschutz – Rechnung getragen werden, was nicht zuletzt auch für eine einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Kantonsgebiet sorgen würde.

Schliesslich wären im auszugestalteten Verfahren verschiedene rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten. So müsste dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden, das heisst, er müsste vor Ausfällung der Strafe zum Vorwurf angehört werden. Darüber wäre ein kurzes, vom Betroffenen zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Schliesslich hätte eine formelle Verfügung zu ergehen, welche den konkreten Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, dessen Begründung sowie das Rechtsmittel und die Rechtsmittelinstantz zu enthalten hätte. Diesen verschiedenen Anforderungen könnte durch Schaffung eines einheitlichen Formulars Rechnung getragen werden, so dass in der Praxis lediglich noch die Personalien des Betroffenen, der konkrete Vorwurf und die Bussenhöhe eingetragen werden müssten. Damit wäre jedermann in der Lage, eine korrekte Verfügung zu erlassen.

Le droit pénal disciplinaire en protection civile

La nécessité d'un droit pénal disciplinaire en protection civile et son développement

Michael Gwelessiani, licencié en droit, Zurich

A de nombreuses reprises, au cours des dernières années, les personnes appelées à commander dans la protection civile ont eu la démonstration qu'il leur manquait l'un des instruments nécessaires à l'exercice de leur commandement, un moyen dont ils

ont autant besoin que leurs collègues de l'armée. L'article 84, 3^e alinéa, lettre b, de la loi fédérale sur la protection civile (LPCi) permet, en principe, il est vrai, de punir le comportement fautif, qu'il soit intentionnel ou négligent, d'une personne as-